

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **49 (1931)**

Heft 193

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Bern
Freitag, 21. August
1931

Berne
Vendredi, 21 août
1931

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce · Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint täglich
ausgenommen Sonn- und Feiertage

XLIX. Jahrgang — XLIX^{me} année

Paraît journallement
le dimanche et les jours de fête exceptés

Monatsbeilage
Wirtschaftliche und sozialstatistische Mitteilungen

Supplément mensuel
LA VIE ÉCONOMIQUE

Supplemento mensile
Rapporti economici

N° 193

Redaktion und Administration:
Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements —
Abonnement: Schweiz: Jährlich Fr. 24.30, halbjährlich Fr. 12.30, viertel-
jährlich Fr. 6.30, zwei Monate Fr. 4.30, ein Monat Fr. 2.30 — Ausland:
Zuschlag des Porto — Es kann nur bei der Post abonniert werden — Preis
einzelner Nummern 25 Cts. — Annoncen-Regie: Publicitas A. G. — In-
sertionspreis: 50 Cts. die sechsgespaltene Kolonelle (Ausland 65 Cts.)

Rédaction et administration:
Division du commerce du Département fédéral de l'économie publique —
Abonnements: Suisse: un an, fr. 24.30; un semestre, fr. 12.30; un trimestre,
fr. 6.30; deux mois, fr. 4.30; un mois, fr. 2.30 — Etranger: Frais de port
en plus — Les abonnements ne peuvent être pris qu'à la poste — Prix du
numéro 25 cts. — Régie des annonces: Publicitas S.A. — Prix d'insertion:
50 cts. la ligne de colonne (Etranger: 65 cts.)

N° 193

Produktionskosten und Preisbildung des Weines in der Schweiz

Nächstens wird eine Publikation der Preisbildungskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betitelt: «Produktionskosten und Preisbildung des Weines in der Schweiz» erscheinen. Die Abonnenten der «Wirtschaftlichen und sozialstatistischen Mitteilungen» werden das Sonderheft ohne weiteres erhalten.

Bezahlende Abonnenten des Schweizerischen Handelsamtsblattes, die sich für die Publikation interessieren, wollen dies bis 25. August dem Bureau des Handelsamtsblattes in Bern, Effingerstrasse 3, unter Angabe ihrer Adresse mitteilen, worauf sie ein Exemplar des Heftes kostenfrei erhalten werden.

Inhalt — Sommaire — Sommario

Produktionskosten und Preisbildung des Weines in der Schweiz. / Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti. / Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio. / Fabrik- und Handelsmarken. — Marques de fabrique et de commerce. — Marche di fabbrica e di commercio. / Schiffsregister des Kantons Basel-Stadt.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. / Italien: Zeichnung von eingeführtem Rindvieh. / Luftpostverkehr 1931. — Service postal aérien 1931. / Südamerikafahrt 1931 des Luftschiffs «Graf Zeppelin». — Voyage en Amérique du Sud 1931 du dirigeable «Graf Zeppelin». / Gesandtschaften und Konsulate. — Légations et consulats. / Internationaler Postgiroverkehr. — Service international des virements postaux.

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel — Titres disparus — Titoli smarriti

Zufolge heutigen Beschlusses des Bezirksgerichts Kreuzlingen wird der allfällige Inhaber des Schuldbriefes per Fr. 500. d. d. 4. Mai 1908, lautend auf Konrad Kreis, Obsthändler, Ermatingen (Pfandigentümer und Schuldner) seit 26. Juli 1930: Karl Kreis, Kaufmann, Ermatingen, zugunsten J. Wälschli, Käser, Aadorf (Pfandprotokoll Ermatingen, Bd. H, Seite 239, Nr. 4711), hiedurch aufgefordert, sich binnen der Frist eines Jahres, von der Publikation an gerechnet, beim Grundbuchamt Ermatingen zu melden, ansonst der vermisste Schuldtitel als kraftlos erklärt wird. (W 353³)

Romanshorn, den 19. August 1931.

Gerichtskanzlei Kreuzlingen.

Zufolge heutigen Beschlusses des Bezirksgerichts Kreuzlingen wird der allfällige Inhaber des Schuldbriefes per Fr. 500. d. d. 9. Dezember 1914 (ursprünglicher Schuldner: Albert Biedermann, Bottighofen; heutiger Schuldner: Heinrich Eglolf, z. Treu, Tägerwilen; Gläubiger: Schweiz. Bodenkreditanstalt, Zürich), Pfandprotokoll Bd. III, S. 74, Nr. 747, hiedurch aufgefordert, sich binnen der Frist eines Jahres, von der Publikation an gerechnet, beim Grundbuchamt Kreuzlingen zu melden, ansonst der vermisste Schuldbrief als kraftlos erklärt wird. (W 354³)

Romanshorn, den 19. August 1931.

Gerichtskanzlei Kreuzlingen.

Die Kraftloserklärung der auf den Inhaber lautenden Obligation der Basler Kantonalbank Nr. 3495, Serie A, 1915, von Fr. 1000 zu 4% % verzinslich, wird begehrt. Gemäss Beschluss des Zivilgerichtes des Kantons Basel-Stadt vom 19. August 1931 wird der allfällige Inhaber hiermit aufgefordert, diesen Titel innert drei Jahren, also bis 22. August 1934, der unterzeichneten Amtsstelle vorzuweisen, sonst würde derselbe nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt. (W 355³)

Basel, den 20. August 1931.

Zivilgerichtsschreiberei,
Prozesskanzlei.

Die nachbezeichneten 4 Aktien der Rheint. Creditanstalt in Altstätten, Nrn. 7234 bis 7237, im Nominalbetrag von je Fr. 500, samt den Dividendencoupons pro 1930, werden vermisst.

Der oder die allfälligen Inhaber dieser Titel werden hiermit aufgefordert, sie innert 3 Jahren seit dieser ersten Auskündigung beim unterzeichneten Amte vorzuweisen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgt.

Altstätten (St. Gallen), den 5. August 1931. (W 342²)

Das Bezirksgerichtspräsidium von Oberheintal.

Es werden folgende Pfandtitel vermisst:

1. Versicherungsbrief, Marbach, Bd. 1, Nr. 165, d. d. 2. Dezember 1850, von Fr. 2500. Ursprünglicher Gläubiger: Klee Johannes, Zimmermeister, Teufen. Ursprünglicher Schuldner: Kobelt Lukas, Unterrichters, Marbach. Jetziger Pfandinhaber: Frl. Emma Kobelt, Vermittlers, Marbach.

2. Kaufschuldversicherungsbrief, Marbach, Bd. 4, Nr. 338, d. d. 5. November 1900, Wert: Fr. 300. Ursprünglicher Schuldner: Robner Johannes, z. Grütli, Mohren, Reute. Ursprünglicher Gläubiger: Kobelt Jacob, a. Kantonsrat, Marbach, und Kobelt Robert, Obermüller, Marbach. Jetziger Gläubiger und Pfandinhaber: Kobelt Jacob, a. Kantonsrat, Marbach, und Frau Hulda Stäger-Kohelt, Horgen.

3. Kaufschuldversicherungsbrief, Marbach, Bd. 4, Nr. 273, d. d. 8. November 1897, Wert: ursprünglich Fr. 550, sodann Fr. 450, jetzt Fr. 400. Ursprünglicher Gläubiger: Kobelt Lukas, a. Vermittler, Marbach. Jetziger Gläubiger und Pfandinhaber: Ender David, Marbach.

4. Schuldbrief, Eichberg, Bd. 7, Nr. 213, d. d. 3. Oktober 1916, Wert: ursprünglich Fr. 13.500, jetzt Fr. 1800. Ursprünglicher Gläubiger: St. Gallische Kantonalbank. Ursprünglicher Schuldner: Riegg Jacob, «Hirschen», Hinterforst, Altstätten. Jetziger Pfandinhaber und evtl. Schuldner: Oskar Kuster-Riegg, «Hirschen», Hinterforst, Altstätten.

5. Schuldbrief, Eichberg, Bd. 7, Nr. 214, d. d. 3. Oktober 1916, Wert: Fr. 2500. Gläubiger: Inhaber. Ursprünglicher Schuldner: Riegg Jb., «Hirschen», Hinterforst, Altstätten. Jetziger Pfandinhaber und evtl. Schuldner: Oskar Kuster-Riegg, «Hirschen», Hinterforst, Altstätten.

6. Versicherungsbrief, Eichberg, Bd. 6, Nr. 97, d. d. 7. Januar 1896. Wert: ursprünglich Fr. 2900, jetzt Fr. 1732. Ursprünglicher Gläubiger: Christian Heherlein, Rorschach. Ursprünglicher Schuldner: J. Jb. Züst, Müller, Eichberg. Jetziger Pfandinhaber und evtl. Schuldner: Gerold Kistler, Papierfabrik, Eichberg.

Die allfälligen Inhaber dieser Pfandtitel werden hiermit aufgefordert, sie binnen Jahresfrist von dieser ersten Auskündigung an, beim unterzeichneten Amte vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altstätten (St. Gallen) den 5. August 1931. (W 343²)

Das Bezirksgerichtspräsidium von Oberheintal.

Es wird vermisst: der Versicherungsbrief von Fr. 318.18, datiert Jona, 9. Dezember 1836. Bd. A, Nr. 107, Seite 121, haftend auf der Liegenschaft von Pius Büsser, Kat. Nr. 2005 im Wagnerfeld, Jona. Im Pfandprotokoll ist eingetragen als Gläubiger: Maria Franziska Helbling, Jona; als Schuldner: Xaver Morger, Eschentach.

Der allfällige Inhaber wird aufgefordert, den Titel innert der Frist von einem Jahre seit dieser Auskündigung beim unterzeichneten Amte vorzuweisen, ansonst er als kraftlos erklärt wird. (W 347²)

Schmerikon, den 8. August 1931.

Bezirksgerichtspräsidium vom Seebezirk.

Dans sa séance du 20 août 1930, le président du Tribunal civil du district de Lausanne, sur requête de Alfred Blanc-Pache, a ordonné l'ouverture de la procédure en annulation du corps de onze obligations 3 % Société des Travaux lausannois 1910, au porteur, nos 402 à 407, 409 à 413, du capital nominal de fr. 500 chacune.

Sommation est faite au détenteur inconnu de ces titres de les produire au greffe de céans dans un délai échéant le 31 août 1933, faute de quoi l'annulation pourra en être ordonnée. (W 335²)

Lausanne, le 20 août 1930.

Le vice-président: (signé) D. Marius Piguet.

Le greffier: (signé) A. Gross, sub.

Dans sa séance du 18 août 1930, le président du Tribunal civil du district de Lausanne, sur requête de la Caisse Populaire d'Épargne et de Crédit à Lausanne, a ordonné l'ouverture de la procédure en annulation du corps du titre, plus coupon au 25 mai 1931, de fr. 2000, capital nominal 5 %, certifié de dépôt à 2 ans de terme du susdit établissement, n° 227.

Sommation est faite au détenteur inconnu de ce titre de le produire au greffe de céans dans un délai échéant le 26 août 1933, faute de quoi l'annulation pourra en être ordonnée. (W 336²)

Lausanne, le 20 août 1930.

Le vice-président: (signé) D. Marius Piguet.

Le greffier: (signé) A. Gross, sub.

Handelsregister — Registre du commerce — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Zürich — Zurich — Zurigo

1931. 17. August. Unter der Firma «The Central European Times» Verlags A.-G. («The Central European Times» Publishing Ltd.) («The Central European Times» Editions S. A.) hat sich, mit Sitz in Zürich, am 28. Juli 1931 eine Aktiengesellschaft gebildet von unbeschränkter Dauer. Ihr Zweck ist die Herausgabe und der Vertrieb der Zeitung «The Central European Times». Die Gesellschaft kann sich ferner mit Verlagsgesellschaften aller Art direkt oder indirekt befassen, insbesondere mit Verlagsgesellschaften, die das angelsächsische Sprachgebiet umfassen. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 25,000, eingeteilt in 250 auf den Namen lautende Aktien von Fr. 100. Die Aktiengesellschaft erwirbt von Ferdinand Schusser, aus

Bremen, wohnhaft in Zürich 8, Dufourstrasse 31, laut Vertrag vom 27. Juli 1931 die gesamten Verlagsrechte und die gesamte Organisation der bisher von ihm herausgegebenen «The Central European Times», mit Wirkung ab 1. Juli 1931 zum Uebernahmepreise von total Fr. 18,000 gegen Uebergabe von 180 Stück voll libierten Gesellschaftsaktien. Im Kaufpreis von Fr. 18,000 ist auch ein Bar-Darlehen des Ferdinand Schusser im Betrage von Fr. 3000 an die Gesellschaft während der Gründung mitinbegriffen. Offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat von 1—3 Mitgliedern vertritt die Gesellschaft nach aussen; er bestimmt diejenigen seiner Mitglieder, wie auch allfällige Drittpersonen, welche zur Firmazeichnung befugt sein sollen und setzt die Art und Form der Zeichnung fest. Einziger Verwaltungsrat ist zurzeit Walter Badertscher, Rechtsanwalt, von Lauperswil (Bern), in Zürich. Als Geschäftsleiter wurde ernannt Ferdinand Schusser, Journalist-Redaktor, deutscher Staatsangehöriger, in Zürich. Der Verwaltungsrat und der Geschäftsleiter führen Einzelunterschrift namens der Gesellschaft. Geschäftslokal: Dufourstrasse 31, Zürich 8.

Chemisch-technische Produkte. — 17. August. Inhaberin der Firma **Theresia Allgöwer-Hassner**, in Höngg, ist Theresia Allgöwer-Hassner, bayrische Staatsangehörige, in Höngg. Die Firma erteilt Prokura an den Ehemann der Inhaberin Adolf Allgöwer-Hassner, in Höngg. Zwischen der Firmainhaberin und deren Ehemann (Prokurist) besteht gesetzliche Gütertrennung. Fabrikation und Vertrieb chemisch-technischer Produkte. Talstrasse Nr. 21.

Teppiche. — 17./20. August. Inhaber der Firma **Karl Förster**, in Zürich 1, ist Karl Förster-Stucki, deutscher Staatsangehöriger, in Seebach. Handel in Teppichen. Löwenstrasse 64.

Immobilien Genossenschaft. — 17. August. **Genossenschaft Traube**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 91 vom 22. April 1931, Seite 871). Hermann Müller, Walter Müller und Bruno Zeidler sind aus dem Vorstand ausgeschieden; deren Unterschriften sind damit erloschen. Neu wurden in den Vorstand gewählt: Eduard Kunz, Spenglermeister, von Winterthur, in Zürich, als Präsident; Johann Georg Fluhrer, Fensterfabrikant, von und in Zürich, als Kassier, und Willy Roth, Architekt, von Kaiserstuhl (Aargau), in Zürich, als Aktuar. Die genannten Vorstandsmitglieder führen unter sich je zu zweien Kollektivunterschrift namens der Genossenschaft. Das Geschäftslokal wurde verlegt nach Elsässergasse 2, in Zürich 1.

17. August. **Landw. Verein Schlieren**, Genossenschaft, mit Sitz in Schlieren (S. H. A. B. Nr. 261 vom 13. Oktober 1910, Seite 1773). Die Generalversammlung vom 18. April 1931 hat beschlossen, auf die Eintragung der Genossenschaft im Handelsregister zu verzichten. Nach sinngemässer Beobachtung von Art. 712 und 713 O. R. über die Liquidation wird die Firma daher am Handelsregister gelöscht. Die Genossenschaft besteht ohne Rechtspersönlichkeit weiter.

17. August. **Darlehenskasse Rheinau**, in Rheinau (S. H. A. B. Nr. 198 vom 26. August 1926, Seite 1535). Emil Leeger ist aus dem Vorstand ausgeschieden, seine Unterschrift ist erloschen. An seiner Stelle wurde neu als Beisitzer in den Vorstand gewählt Ernst Sehälelli, Gärtnermeister, von und in Rheinau. Der Vorsteher bzw. dessen Stellvertreter zeichnet mit je einem der übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

17. August. Der Inhaber der Firma **Albert Surber, Ingenieurbureau**, in Zürich 2 (S. H. A. B. Nr. 144 vom 22. Juni 1928, Seite 1229), wohnt nunmehr in Wallisellen.

Sägerei, Zimmerei. — 17. August. Die Firma **Johann Zollinger**, in Zell (S. H. A. B. Nr. 109 vom 13. Mai 1925, Seite 834), Sägerei und Zimmerei ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

Parquet-Geschäft. — 17. August. Inhaber der Firma **Christian Feuz**, in Zürich 3, ist Christian Feuz, von Gsteigwil (Bern), in Zürich 3. Parquet-Geschäft. Alte Seebahnstrasse 3.

Oel. — 17. August. Inhaber der Firma **Dr. Wilhelm Hess**, in Zürich 2, ist Dr. phil. Wilhelm Hess, Ingenieur, von Basel, in Zürich 2. Vertretung in Oel. Beethovenstrasse 7.

17. August. **Sennereigenossenschaft Adletshausen & Umgebung**, in Grüningen (S. H. A. B. Nr. 109 vom 10. Mai 1924, Seite 785). In der Generalversammlung vom 28. März 1931 haben die Mitglieder dieser Genossenschaft neue Statuten festgelegt. Die bisher publizierten Bestimmungen erfahren dadurch folgende Änderungen: Die Firma ist abgeändert in **Sennereigenossenschaft Adletshausen und Umgebung**. Zweck der Genossenschaft ist, die von ihren Mitgliedern produzierte Milch durch den Betrieb einer der Genossenschaft zuzustehenden Käserei oder auch auf sonst übliche Art, auf möglichst vorteilhafte Weise zu verwerten. Die Mitgliedschaft kann auf schriftliche Anmeldung hin, durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben werden. Die Höhe der Eintrittsgebühr bestimmt die Generalversammlung. Der Austritt aus der Genossenschaft erfolgt durch schriftliche sechsmonatliche Kündigung auf Schluss eines Geschäfts-(Kalender-)Jahres, Ausschluss und Tod des Genossenschafters. Die Austrittsgebühr beträgt mindestens Fr. 100 und kann je nach der Zahl des Kuhstandes im Momente des Austrittes bis auf Fr. 200 erhöht werden. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften deren Mitglieder persönlich und solidarisch. Die Organe der Genossenschaft sind: die Generalversammlung, der Vorstand von 3 Mitgliedern und die Kontrollstelle. Heinrich Egli ist aus dem Vorstand ausgeschieden; an seiner Stelle wurde neu als Quästor in den Vorstand gewählt Heinrich Graf, Landwirt, von Adliswil, in Adletshausen-Grüningen. Er führt die Unterschrift nicht.

18. August. **Schweizerischer Tonkünstlerverein (S. T. V.) (Association des Musiciens suisses (A. M. S.))**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 120 vom 24. Mai 1927, Seite 960). In der Versammlung vom 2. Mai 1931 haben die Mitglieder dieses Vereins eine teilweise Revision ihrer Statuten beschlossen, wodurch die bisher publizierten Bestimmungen folgende Änderungen erfahren: «Die Organe des Vereins sind: die Vereinsversammlung, der Vorstand, die Hilfskassakommission, die Kontrollstelle und die Urabstimmung. Das Bureau, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier, vertritt den Verein nach aussen, und es führen zwei Mitglieder desselben die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.» Emil Lauber ist aus dem Vorstand ausgeschieden; dessen Unterschrift ist erloschen. Als Präsident mit Kollektivunterschrift wurde neu in den Vorstand gewählt Carl Vogler, Musikdirektor, von Oberrohrdorf (Aargau), in Zürich 7.

Herstellung von Kohlensäure usw. — 18. August. «**Carba**» **Aktien Genossenschaft**, in Bern und Zweigniederlassung in Zürich (S. H. A. B. Nr. 55 vom 7. März 1930, Seite 494). Die Unterschrift von Subdirektor Friedrich Müller ist erloschen.

18. August. Inhaberin der Firma **Schaumann-Bölsterli, Sohlenfabrikation**, in Zürich 3, ist Anna Schaumann geb. Bölsterli, von Dunningen (Württemberg), in Zürich 3. Die Firma erteilt Prokura an den Ehemann der Inhaberin: Carl Schaumann-Bölsterli, in Zürich. Einlage-Sohlen-Fabrikation. Idastrasse 24.

Verlag. — 18. August. Marie Eckhardt geb. Krenzer und Rudolf Pesch, beide deutsche Staatsangehörige, in Düsseldorf, haben unter der Firma **Eckhardt & Pesch**, in Zürich 1, eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Juli 1931 ihren Anfang nahm. Die Firma erteilt Prokura an Eugen Fleischer, von und in Zürich. Verlag von Zeitschriften und Büchern. Pelikanstrasse 3.

18. August. **Fürsorgefonds der Maschinenfabrik Oerlikon**, in Oerlikon (S. H. A. B. Nr. 25 vom 31. Januar 1923, Seite 231). Jacques Büchi ist aus dem Stiftungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. An seiner Stelle wurde neu in den Stiftungsrat gewählt Max Pestalozzi, Kaufmann, von und in Zürich. Die Stiftungsratsmitglieder zeichnen je zu zweien kollektiv.

18. August. Die Firma **Sewiag Selchwaren-Import A.-G.**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 265 vom 12. November 1930, Seite 2311), hat ihr Geschäftslokal verlegt nach Wehntalerstrasse 37, Zürich 6.

18. August. **Grundkredit & Hypotheken A.-G.**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 3 vom 6. Januar 1930, Seite 15). Das Verwaltungsratsmitglied Dr. jur. Robert Hery wohnt nun in Zürich.

18. August. Die **Spinnhag Spinnstoff-Handels-Aktiengesellschaft in Liq.**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 105 vom 7. Mai 1930, Seite 977), hat die Liquidation beendet. Diese Firma wird gelöscht.

18. August. Die Aktiengesellschaft unter der Firma **Volkswirtschaftlicher Verlag A.-G. in Liq.**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 130 vom 6. Juni 1930, Seite 1202), hat die Liquidation beendet; die Firma ist erloschen.

18. August. Unter der Firma **Baugesellschaft Nordhaus** hat sich, mit Sitz in Zürich, am 13. August 1931 eine Genossenschaft gebildet. Ihr Zweck ist die Erstellung von Immobilien, der Kauf und Verkauf von Liegenschaften, sowie die Verwaltung derselben. Der Eintritt erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Jeder Genossenschafter hat bei seiner Aufnahme mindestens einen auf den Namen lautenden Anteilsschein im Betrage von Fr. 500 zu zeichnen und bar einzuzahlen. Die Uebertragung von Anteilsscheinen unterliegt der Zustimmung des Vorstandes. Mit der gültigen Uebertragung aller Anteilsscheine erlischt die Mitgliedschaft des Betroffenen. Im übrigen kann der Austritt auf mindestens sechsmonatliche schriftliche Kündigung je auf Ende eines Geschäfts-(Kalender-)Jahres erfolgen. Mit dem Austritt verliert der Genossenschafter jedes Anteilrecht am Genossenschaftsvermögen; sein Anteilsschein wird ungültig und ist der Genossenschaft ohne Vergütung auszuhandigen. Im Todesfall treten die Erben bzw. deren Vertreter in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Genossenschafters ein. Für die Aufstellung der Bilanz sind die Bestimmungen des Art. 656 O. R. massgebend. Ueber die Verwendung des nach Abzug aller Unkosten, Amortisationen, Rückstellungen usw. verbleibenden Rechnungsergebnisses beschliesst die Generalversammlung. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet lediglich das Genossenschaftsvermögen; jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder hierfür ist ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, der Vorstand von 3—5 Mitgliedern und die Kontrollstelle. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen; er bestimmt diejenigen seiner Mitglieder, wie auch allfällige Drittpersonen, welche zur Firmazeichnung befugt sein sollen und setzt die Art und Form der Zeichnung fest. Der Vorstand besteht zurzeit aus: Albert Hofmann, Architekt, von Winterthur, Präsident; Ernst Lenzlinger, Kaufmann, von Uster, Quästor; Karl Waechter, Techniker, von Mönthal (Aargau), Aktuar; Walter Bosshart, Architekt, von Wittenwil (Thurgau), Protokollführer, und Ernst Bernasconi, Kaufmann, von Cureglia (Tessin), Beisitzer; alle in Zürich. Der Präsident und der Quästor führen Kollektivunterschrift namens der Genossenschaft. Geschäftslokal: Sihlstrasse 37, Zürich 1.

18. August. Unter der Firma **Genossenschaft Widmerstrasse Zürich** hat sich, mit Sitz in Zürich, am 5. August 1931 eine Genossenschaft gebildet zwecks Erwerb und Ueberbauung von Liegenschaften und Tätigkeit aller mit dem Liegenschaftsverkehr direkt oder indirekt im Zusammenhang stehender Geschäfte. Das Genossenschaftskapital besteht aus dem Totalbetrage der jeweils ausgegebenen, auf den Namen lautenden Anteilsscheine zu Fr. 100. Als Mitglied der Genossenschaft kann auf schriftliche Anmeldung hin jede handlungsfähige physische und jede juristische Person vom Vorstand aufgenommen werden, welche mindestens einen Anteilsschein von Fr. 100 erwirbt und bar einbezahlt. Die Zahl der Anteilsscheine, die der einzelne Genossenschafter erwerben kann, ist unbeschränkt. Die Anteilsscheine sind unkündbar und können nur mit Genehmigung des Vorstandes übertragen werden. Mit der gültigen Uebertragung aller Anteilsscheine und damit aller Mitgliedschaftsrechte erlischt die Mitgliedschaft des Betroffenen. Beim Verkauf von Anteilsscheinen steht der Genossenschaft ein Vorkaufsrecht zu. Im übrigen kann der Austritt, solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, auf vierwöchentliche schriftliche Kündigung hin je auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Im Todesfall können die Erben bzw. deren Vertreter, in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Genossenschafters eintreten. Die Mitgliedschaft erlischt sodann infolge Ausschlusses. Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September. Für die Aufstellung der Bilanz sind die Bestimmungen des Art. 656 O. R. massgebend. Der Uebersechuss aus dem Ankauf des Landes, dessen Ueberbauung, der Vermietung und dem Verkauf der Häuser, bildet nach Abzug aller Passiven, der Zinsen, Gehälter, Sitzungsgelder, Verwaltungsspesen und Kosten für den ordentlichen Unterhalt der Liegenschaften, sowie nach Abschreibung allfälliger Verluste, den Reingewinn der Genossenschaft; über dessen Verwendung beschliesst die Generalversammlung. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet lediglich das Genossenschaftsvermögen; jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder hierfür ist ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, der Vorstand von 3 Mitgliedern und die Kontrollstelle. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen; dessen

Mitglieder führen Kollektivunterschrift je zu zweien. Der Vorstand besteht zurzeit aus: Willy Roth, Architekt, von Kaiserstuhl (Aargau), Präsident; Hersh Josselowitz, Ingenieur, von Geroldswil (Zürich), Aktuar, beide in Zürich, und Richard Uiker, Zimmermeister, von Zürich, in Kilchberg b. Zürich, Quästor. Geschäftslokal: Elsässergasse 2, Zürich 1.

18. August. Die nachstehenden 5 Firmen werden wegen Konkurses von Amtes wegen gelöscht.

1. Autotransporte. — Martin Bitterli, in Zürich 6 (S. H. A. B. Nr. 7 vom 12. Januar 1931, Seite 62), Autotransporte.

2. Versandbuchhandlung usw. — Emil Brunner, in Affoltern b. Zürich (S. H. A. B. Nr. 104 vom 6. Mai 1926, Seite 830), Versandbuchhandlung und heraldisches Institut.

3. Konserven. — Otto Bürgi, in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 126 vom 4. Juni 1931, Seite 1207), Konserven en gros.

4. Liegenschaftsagentur. — Emil Kocherhans, in Winterthur 1 (S. H. A. B. Nr. 151 vom 2. Juli 1930, Seite 1400), Liegenschaftsagentur.

5. Comestibles. — Giuseppe Locatelli, in Zürich 4 (S. H. A. B. Nr. 181 vom 6. August 1930, Seite 1656), Comestibles.

Bern — Berne — Berna

Bureau Bern

1931. 17. August. Der Verein unter dem Namen Arbeits- & Gewerbezentrale für Frauen und Töchter in der Stadt Bern, mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 70 vom 25. März 1919, Seite 490), wird in Anwendung von Art. 4 der Ergänzungsverordnung vom 27. Dezember 1910 und gestützt auf die Verfügung der Justizdirektion des Kantons Bern vom 10. August 1931 von Amtes wegen im Handelsregister gelöscht.

17. August. Gesellschaft für Kaffeehallen, Volksbibliotheken u. Arbeitersäle, mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 80 vom 5. April 1917, Seite 559). Aus dem Vorstand ist ausgeschieden: G. Lauterburg-Jaggi, bisher Vizepräsident; dessen Zeichnungsberechtigung ist erloschen. Alfred von Wyttenbach, bisher Präsident und Kassier, ist nur noch Kassier. Als Vizepräsident wurde gewählt: Hans Bäschlin, Oberrichter, von und in Bern. Namens der Gesellschaft zeichnen Präsident und Kassier einzeln, sowie Vizepräsident und Sekretär (Traugott Huber, bisher) kollektiv.

Bureau Interlaken

Hotel. — 18. August. Inhaber der Einzelfirma Arnold Frutiger, in Wilderswil, ist Arnold Frutiger, von Oberhofen, in Wilderswil. Betrieb des Hotel-Pension Alpenblick.

Getreide, Landesprodukte. — 18. August. Die Einzelfirma Ad. Bieri-Christen, Getreide- und Landesproduktenhandlung, in Interlaken (S. H. A. B. Nr. 5 vom 8. Januar 1914, Seite 25), ist infolge Verzichtes des Inhabers erloschen.

Bureau Thun

12. August. Unter dem Namen Genossenschaft alkoholfreies Kurhaus Hilterfingen, mit Sitz in Hilterfingen bei Thun, hat sich eine Genossenschaft mit unbestimmter Dauer gegründet. Die Statuten datieren vom 19. Juli 1931. Sie bezweckt den Ankauf und den Betrieb eines alkoholfreien Hotels mit Restaurant, Gesellschafts- und Kongresssälen, sowie einer Gemeindestube in Hilterfingen. Der Betrieb wird auf gemeinnütziger Grundlage geführt, soll sich aber selber erhalten. Gewinn zu erzielen ist nicht beabsichtigt. Das Kurhaus darf weder ausschliessliche parteipolitische noch konfessionelle Interessen verfolgen; es soll allen Kreisen der Bevölkerung dienen. Mitglied der Genossenschaft können Frauen und Männer werden, sofern sie schriftlich die Statuten anerkennen, mindestens einen Anteilseiner zeichnen und vom Vorstände aufgenommen werden. Es können auch ganze Verbände, speziell Frauenverbände, die Mitgliedschaft erwerben. Ueber den Ausschluss beschliesst der Genossenschaftsrat auf Antrag des Vorstandes. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres mit vorausgehender sechsmonatlicher Kündigung erklärt werden. Die Anteilseiner werden frühestens vier Jahre nach dem Austritt zurückbezahlt. Sie werden in der Zwischenzeit in gleicher Höhe verzinst wie die ungekündigten Anteilseiner. Anteilseiner, welche auf den Namen lauten, werden zu Fr. 50, 100 und Fr. 500 herausgegeben, und zwar à fonds perdu, zinslos auf ein oder mehrere Jahre oder verzinslich bis zu 5 % je nach dem Betriebsergebnis. Organe der Genossenschaft sind: die Generalversammlung, der Genossenschaftsrat, der Vorstand, die Kontrollstelle. Der Genossenschaftsrat besteht aus mindestens 9 Mitgliedern, der Vorstand aus mindestens 5 Genossenschaftern. Der Vorstand amtiert als Betriebskommission und übt alle Befugnisse aus, welche nicht andern Genossenschaftsorganen übertragen sind. Er vertritt die Genossenschaft nach aussen und zeichnet kollektiv verbindlich durch Präsidium oder Vizepräsidium und ein Mitglied. Er ist befugt, der Betriebsleitung Prokura und Handlungsvollmacht zu erteilen. Die Kontrollstelle, deren Mitglieder nicht Genossenschafter sein müssen, hat alljährlich Bücher und Kasse zu prüfen und Bericht über die Wirtschaftlichkeit einzubringen. In der Gründungsversammlung ist der Vorstand aus 7 Mitgliedern bestellt worden. Es sind das: Fr. Anny Peter, von Wisen, Bezirkslehrerin, in Schönenwerd, Präsidentin; Fr. Amy Moser, Privatierin, von und in Herzogenbuchsee, Vizepräsidentin; Frau Marie Schärer geb. Sehaad, von und in Grenech; Frau Judith Zollinger geb. Rüfenacht, von und in Thun; Frau Olga Herzog geb. Suter, von Thun, in Bern; Hermann Pfenninger-Roth, von Wädenswil, Direktor, in Interlaken; Fr. Emmi L. Bloch, Sozialbeamtin, von und in Zürich. Geschäftslokal: Kurhaus Hilterfingen.

Hotel. — 17. August. Die Einzelfirma Eugen Rüfenacht-Hansson, Betrieb des Hotel Jungfrau in Goldiwil, Gemeinde Thun (S. H. A. B. Nr. 284 vom 3. Dezember 1928, Seite 2290), wird infolge Verkaufs des Geschäftes im Handelsregister gestrichen.

Architekturbureau, Baugeschäft. — 17. August. Aus der Kollektivgesellschaft unter der Firma Grütter & Schneider, mit Sitz in Thun (S. H. A. B. Nr. 1 vom 3. Januar 1918, Seite 4), ist Ernst Grütter infolge Todes ausgeschieden und seine Unterschrift erloschen. An dessen Stelle ist gemäss Art. 545, Ziff. 2 O. R. in die Gesellschaft eingetreten die Ehefrau Flora Grütter geb. Ingold, von Seeburg, in Thun. Zur Vertretung der Gesellschaft ist einzig berechtigt Ernst Schneider, Baumeister, in Thun.

Hoeh- und Tiefbau usw. — 17. August. Aus der Kommanditgesellschaft unter der Firma Grütter, Schneider & Cie., mit Sitz in Thun (S. H. A. B.

Nr. 224 vom 24. September 1925), ist Ernst Grütter infolge Todes ausgeschieden. Seine Unterschrift ist erloschen. An dessen Stelle ist als unbeschränkt haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eingetreten die Ehefrau Flora Grütter geb. Ingold, von Seeburg, in Thun. Zeichnungsberechtigt ist einzig der unbeschränkt haftende Gesellschafter Ernst Schneider, der mit dem einen oder andern Kommanditär und Prokurist Emil Gschwind oder Rudolf Scheuner wie bisher kollektiv zeichnet.

Zug — Zoug — Zugo

1931. 18. August. Metallwarenfabrik Zug (Usines Métallurgiques de Zoug), in Zug (S. H. A. B. Nr. 14 vom 20. Januar 1931, Seite 113). Die Kollektivprokura des Dr. Werner Weber in Zug ist erloschen. Derselbe führt nunmehr kollektiv mit einem der übrigen Zeichnungsberechtigten die volle Unterschrift für die Gesellschaft. Die Kollektivprokura des Adolf Uttinger jun. ist in dem Sinne erweitert worden, dass er nunmehr mit jedem der übrigen Zeichnungsberechtigten der Gesellschaft kollektiv zu zweien zeichnet.

Schaffhausen — Schaffhouse — Sciaffusa

1931. 17. August. Die Aktiengesellschaft unter der Firma La Foncière et Financière S. A. (A.-G. für Boden- und Finanzanlagen), mit Sitz in Schaffhausen (S. H. A. B. Nr. 43 vom 21. Februar 1929, Seite 366), hat in ihrer ausserordentlichen Generalversammlung vom 7. Juli 1931 die Statuten revidiert. Die im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichten Tatsachen sind durch dieselbe nicht berührt worden. Als neues Mitglied des Verwaltungsrates ist gewählt worden: Dr. Alfred Veit-Gysin, Rechtsanwalt, von und in Basel, welcher kollektiv mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates Dr. Ludwig Peyer-Reinhart für die Gesellschaft die rechtsverbindliche Unterschrift führt. Die Einzelunterschrift des Dr. Ludwig Peyer-Reinhart ist erloschen.

Beteiligungen. — 19. August. Die Ministra A.-G. (Ministra S. A.) (Ministra Ltd.), Aktiengesellschaft, mit Sitz in Schaffhausen (S. H. A. B. Nr. 303 vom 30. Dezember 1925, Seite 2173), hat in der ausserordentlichen Generalversammlung vom 10. Juli 1931 ihre Statuten revidiert und damit den Sitz der Gesellschaft nach Zug verlegt, wo sie seit 31. Juli 1931 eingetragen ist (S. H. A. B. Nr. 179 vom 5. August 1931, Seite 1713). Die Firma ist daher im Handelsregister des Kantons Schaffhausen gelöscht worden.

Appenzell A.-Rh. — Appenzell-Rh. ext. — Appenzello est.

Viehhandel. — 1931. 19. August. Die Firma August Keller, Viehhandel, in Walzenhausen (S. H. A. B. Nr. 185 vom 17. Juli 1920, Seite 1391), ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

Papeterie. — 19. August. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma Baumann-Schnorf & Sohn, Papeterie, mit Sitz in Herisau (S. H. A. B. Nr. 137 vom 14. Juni 1924, Seite 1009), hat sich aufgelöst; die Firma ist erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die neue Firma «Baumann-Schnorf's Sohn», in Herisau.

Inhaber der Firma Baumann-Schnorf's Sohn, in Herisau, ist Emil Baumann, von und wohnhaft in Herisau. Die neue Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «Baumann-Schnorf & Sohn», in Herisau. Papeterie. Oberdorfstrasse 101.

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

1931. 15. August. Die Aktiengesellschaft Spinnerei Rapperswil, mit Sitz in Rapperswil (S. H. A. B. Nr. 110 vom 15. Mai 1931, Seite 1055), hat in der Generalversammlung der Aktionäre vom 7. August 1931 ihre Geschäftsstatuten teilweise revidiert. Dabei wurde das Grundkapital der Gesellschaft von bisher Fr. 1,000,000 auf Fr. 500,000 reduziert durch Abschreibung des Betrages der einzelnen Aktie von nominell Fr. 1000 auf Fr. 500. Die Aktien wurden zur einen Hälfte in Prioritäts- und zur andern Hälfte in Stammaktien umgewandelt. § 3, Satz 1, der Statuten wurde revidiert. Das Aktienkapital beträgt nun Fr. 500,000, eingeteilt in 500 auf den Inhaber lautende, voll einbezahlte Stammaktien zu Fr. 500, und 500 auf den Inhaber lautende, voll einbezahlte Prioritätsaktien zu Fr. 500. Im übrigen bleiben die bisher publizierten Tatsachen von dieser Statutenrevision unberührt.

15. August. Die Aktiengesellschaft unter der Firma Conservenfabrik St. Gallen A.-G. St. Gallen (Fabrique de conserves de St-Gall S. A. St-Gall) (Fabbrica di conserve di San Gallo S. A. San Gallo), in St. Gallen (S. H. A. B. Nr. 17 vom 23. Januar 1931, Seite 148), hat in der ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom 13. August 1931 ihre Statuten teilweise revidiert und dabei das Grundkapital von bisher Fr. 200,000 auf den Betrag von Fr. 320,000 erhöht durch Neuausgabe von 120 Stück Namenaktien zu Fr. 1000. Gleichzeitig hat sie durch einstimmigen Beschluss die volle Zeichnung der Aktien und die Einzahlung festgesetzt. Im übrigen bleiben die bisher publizierten Tatsachen durch diese Statutenrevision unberührt.

15. August. Inhaber der Firma Martin Schmid, Lederwarenfabrikator, in Sevelen, ist Martin Schmid, von Neu-Ulm, in Sevelen. Fabrikation von Reiseartikeln und Lederwaren; Bahnhofstrasse.

Kolonialwaren. — 15. August. Die Firma Julia Mayer, Kolonialwarenhandlung, in Wil (S. H. A. B. Nr. 146 vom 27. Juni 1892, Seite 585), ist infolge Todes der Inhaberin erloschen.

Kolonialwaren. — 15. August. Inhaber der Firma Eduard Maier, in Wil, ist Eduard Maier, von Gossau, in Wil. Kolonialwarenhandlung; Obere Vorstadt.

Kolonialwaren usw. — 15. August. Keller & Engler, Agentur und Kommission in Kolonialwaren und Landesprodukten, in St. Gallen (S. H. A. B. Nr. 84 vom 10. April 1930, Seite 775). Das Geschäftslokal befindet sich an der Vadianstrasse 36 (I. Stock).

15. August. Heinrich Rüegg, Generalagentur, Versicherungen, in St. Gallen (S. H. A. B. Nr. 67 vom 21. März 1929, Seite 582). Die Prokura von Fr. Frieda Isler ist erloschen.

Gemüse, Südfrüchte. — 17. August. Inhaber der Firma Josef Stäheli, in Ebnat, ist Josef Benedikt Stäheli, von Neukirch-Egnach, in Ebnat. Gemüse und Südfrüchte; Kronenplatz.

Restaurant. — 17. August. Inhaber der Firma Anton Jaeger, in Sargans, ist Anton Jaeger, von Mels, in Sargans. Bahnhofrestauration; Bahnhof Sargans.

Coiffeurartikel. — 17. August. Inhaberin der Firma Zollinger-Conte, in Winkeln-St. Gallen W, ist Frau Eleonora Zollinger-Conte, von Gossau (Zürich), in Winkeln. Fabrikation und Vertrieb von Coiffeurartikeln; Lenden Nr. 10.

17. August. Milchproduzenten-Genossenschaft Buchs, Genossenschaft, mit Sitz in Buchs (S. H. A. B. Nr. 8 vom 9. Januar 1920, Seite 46). Die bisherigen Mitglieder des Vorstandes: Johannes Zogg, Präsident; Ulrich Rutz,

Vizepräsident, und Stephan Eggenberger, Aktuar, sind aus dem Vorstand ausgeschieden; ihre Unterschriften sind erloschen. Neu wurden in den Vorstand gewählt: Paravizin Hilty, von Buchs, Präsident; Robert Rohrer, von Buchs, Aktuar, und Ulrich Senn, von Altendorf/Buchs, Kassier und Vizepräsident; alle drei Landwirte, in Buchs. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet kollektiv mit dem Aktuar.

Schlachtvieh-Import. — 17. August. Die wegen Konkurses erfolgte Löschung der Firma Ernst Gantenbein, Schlachtvieh-Import, in St. Gallen C (S. H. A. B. Nr. 152 vom 3. Juli 1929, Seite 1393), wird, da der Konkurs widerrufen wurde, annulliert und es wird der frühere Eintrag wieder hergestellt. Das Geschäftslokal wurde nach der Burgstrasse 29 verlegt.

Glas- und Porzellanwaren. — 17. August. Die Firma Jakob Ehrat, Glas- und Porzellanwaren, in Wil (S. H. A. B. Nr. 53 vom 5. März 1929, Seite 451), ist infolge Konkurses erloschen.

Graubünden — Grisons — Grigioni

Beteiligungen usw. — 1931. 6. August. In der Aktiengesellschaft unter der Firma Alexandra Aktiengesellschaft, in Chur (S. H. A. B. Nr. 151 vom 3. Juli 1931, Seite 1461), wurde als neues Mitglied des Verwaltungsrates gewählt: Rudolf Sollberger, Kaufmann, von Basel, in Neu-Allschwil (Baselland). Dieser führt zusammen mit dem bisherigen Mitglied des Verwaltungsrates, Direktor Erwin Hess, der nunmehr Präsident ist und Kollektivunterschrift führt, die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift für die Gesellschaft. Die bisherige Einzelunterschrift des Direktors Erwin Hess ist erloschen.

Turgau — Thurgovie — Turgovia

Kurzwaren, Trikoterie, optische Artikel usw. — 1931. 19. August. Inhaber der Firma Frau Anna Facchin, in Sulgen, ist Frau Anna Facchin-Resenterra, von Italien, in Sulgen. Verkauf von Kurz-, Galanterie-, Trikoterie- und optischen Artikeln.

Landesprodukte. — 19. August. Inhaber der Firma Emanuel Urweider, in Müllheim, ist Emanuel Urweider, von Meiringen, in Müllheim. Landesprodukte.

Bäckerei usw. — 19. August. Inhaber der Firma Abraham Soller, in Horn, ist Abraham Soller, von Egnach, in Horn. Bäckerei und Konditorei.

Motore, Transformatoren usw. — 19. August. Inhaber der Firma Emil Hauri-von Siebenthal, in Bischofszell, ist Emil Hauri-von Siebenthal, von Reitnau (Aargau), in Bischofszell. Generalvertretungen für Motoren, Transformatoren, Gleichrichter, Glühlampen.

Metzgerei usw. — 19. August. Die Firma Otto Jetzer, Metzgerei und Würsterei, in Amriswil (S. H. A. B. Nr. 177 vom 1. August 1930, Seite 1621), ist infolge Wegzugs des Inhabers erloschen.

Hotel. — 19. August. Die Firma Max Lehmann, Hotel, in Amriswil (S. H. A. B. Nr. 280 vom 30. November 1926, Seite 2087), ist infolge Verkaufs des Geschäftes erloschen.

19. August. Aus der Genossenschaft unter der Firma Darlehenskasse Langrickenbach, in Langrickenbach (S. H. A. B. Nr. 49 vom 2. März 1931, Seite 431), ist der bisherige Präsident Theophil Streckenisen ausgeschieden. Seine Unterschrift ist erloschen. Neu wurde als Präsident in den Vorstand gewählt: Wilhelm Schudel, Pfarrer, von Schaffhausen, in Langrickenbach. Präsident, Vizepräsident und Aktuar führen kollektiv je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Waadt — Vaud — Vaud

Bureau a'Aubonne

1931. 17. août. La Caisse Raiffeisen d'Apples, société coopérative ayant son siège à Apples (F. o. s. du c. du 30 juin 1911, n° 26), fait inscrire qu'en assemblée générale du 27 mars 1931, Eugène Matthey, membre du comité, décédé, et dont la signature est radiée, a été remplacé par Edmond Decoligny, agriculteur, d'Apples, domicilié à Reverolle. La société est valablement engagée par la signature du président et d'un autre membre du comité de direction.

Bureau du Sentier

18 août. La Société anonyme des Eaux Golisse-Solliat, société anonyme dont le siège est au Solliat (Chenit) (F. o. s. du c. du 29 août 1930, n° 201), fait inscrire que son conseil d'administration est actuellement composé comme suit: Emile Golay, horloger du Chenit, domicilié au Sentier, déjà inscrit, président; Louis Reymond, menuisier, du Chenit, au Solliat, vice-président; William Aubert, agriculteur, du Chenit, au Solliat, secrétaire, déjà inscrit; Jaques Reymond, horloger, du Chenit, au Solliat, caissier; Edouard Meylan, négociant, du Chenit, au Solliat, adjoint. La société est engagée vis-à-vis des tiers par la signature collective du président et du secrétaire.

Bureau d'Yverdon

18 août. Dans son assemblée générale ordinaire du 16 mai 1931, la Fabrique Suisse de vis et boulons, société anonyme dont le siège est à Yverdon (F. o. s. du c. des 25 novembre 1901, page 1570, et 6 juin 1930, page 1204), a désigné en qualité d'administrateurs Edouard Pointet, ancien mécanicien-constructeur, originaire de Corcelles-sur-Concise, et John Mottaz, négociant, originaire de Syens, les deux domiciliés à Yverdon, en remplacement de Albert Tschumy, décédé, et de Elie Crozat, démissionnaire. La signature de Albert Tschumy, administrateur-délégué, décédé, est en conséquence radiée. En outre, dans sa séance du 23 mai 1931, le conseil d'administration, en application des articles 37, litt. a et 39 des statuts, a conféré la signature sociale à Charles Paillard, originaire de Ste-Croix, fondeur, domicilié à Yverdon, lequel engagera la société en signant collectivement avec un autre administrateur autorisé à signer au nom de la société.

Wallis — Valais — Vallesse

Bureau Brig

1931. 18. August. Die Aktiengesellschaft unter dem Namen Spinnerei & Weberei A. G., Naters, in Naters (S. H. A. B. Nr. 302 vom 26. Dezember 1928, Seite 2428), hat gemäss öffentlicher Urkunde H. Kluser, Notar, in der Generalversammlung vom 4. Juli 1931, die Statuten revidiert und dabei folgende Abänderung der publizierten Tatsachen getroffen: Das Aktienkapital von Fr. 70,000 wird durch Ausgabe von 40 Vorzugsaktien zu Fr. 500 auf Fr. 90,000 erhöht. Dasselbe ist eingeteilt in 350 Aktien von je Fr. 200 und in 40 Vorzugsaktien von je Fr. 500, alle auf den Namen lautend. Die übrigen veröffentlichten Tatsachen sind unverändert geblieben. Aus dem Verwaltungsrate ist ausgeschieden: Gervas Klingele, Präsident der Gesellschaft. Die Unterschrift desselben ist erloschen. Zum Mitglied des Verwaltungsrates wurde Notar Joseph Ritz, von Bitsch, wohnhaft in Brig, gewählt; Alfred Gertschen, Mitglied des Verwaltungsrates, wurde zum Präsidenten desselben ernannt. Unterschriftsberechtigt sind Präsident oder Vizepräsident des Verwaltungsrates mit einem Mitglied desselben.

Neuenburg — Neuchâtel — Neuchâtel

Bureau de la Chaux-de-Fonds

Denrées coloniales, etc. — 1931. 8 août. La société en nom collectif Jean & A. Weber, denrées coloniales, vins, liqueurs, fourrages, à La Chaux-de-Fonds (F. o. s. du c. du 28 juin 1927, n° 148), a été dissoute par le décès de Jean Weber. Cette raison est en conséquence radiée. L'actif et le passif sont repris par la raison individuelle «Albert Weber», à La Chaux-de-Fonds.

Le chef de la maison Albert Weber, à La Chaux-de-Fonds, est Albert Weber, originaire de Brüttelen (Berne) et La Chaux-de-Fonds, à La Chaux-de-Fonds. Cette maison a repris l'actif et le passif de la société en nom collectif «Jean & A. Weber» radiée ce jour. Denrées coloniales, vins, liqueurs, fourrages. La Chaux-de-Fonds, Rue Fritz Courvoisier 4.

Boîtes de montres, etc. — 13 août. La raison Georges Ducommun, fabrication et vente de boîtes de montres or, argent et plaqué, à La Chaux-de-Fonds (F. o. s. du c. du 7 janvier, n° 4), est radiée ensuite du décès du titulaire. L'actif et le passif sont repris par la nouvelle raison «Fils de Georges Ducommun».

Le chef de la raison Fils de Georges Ducommun, à La Chaux-de-Fonds, est Paul Ducommun, fils de Georges, originaire de La Chaux-de-Fonds, domicilié à La Chaux-de-Fonds. Cette raison a repris dès le 30 juin 1931 l'actif et le passif de la raison «Georges Ducommun», radiée ce jour. Fabrication et vente de boîtes de montres or, argent et plaqué. La Chaux-de-Fonds, Til-lets 6.

Bureau du Locle

Fabrication des assortiments à ancre, etc. — 25 juillet. Selon procès-verbal authentique du 22 juillet 1931 reçu Alphonse Blanc, notaire, à La Chaux-de-Fonds, il a été constitué, sous la raison Fabrique Génia, Société anonyme, une société anonyme ayant son siège au Locle. Elle a pour but la fabrication des assortiments à ancre, le développement de cette industrie et peut s'intéresser directement ou indirectement à d'autres fabriques d'assortiments ou de parties d'assortiments. Les statuts sont datés du 22 juillet 1931. La durée de la société n'est pas limitée. Le capital social de fr. 60,000 est divisé en 120 actions nominatives de fr. 500, entièrement souscrites et libérées. Les publications de la société sont insérées dans la Feuille officielle suisse du commerce. L'administration est confiée à deux ou plusieurs administrateurs qui ont qualité pour nommer un ou plusieurs directeurs. La signature sociale appartient à chaque administrateur et directeur, signant collectivement à deux. Ernest Dubois, du Locle, industriel, à La Chaux-de-Fonds; Gustave Ulrich, de La Chaux-de-Fonds, industriel, y domicilié; Louis Huguenin, du Locle et La Brévine, industriel, à La Chaux-de-Fonds; Bernard et Georges Gabus, tous deux du Locle, industriels, y domiciliés, ont été nommés administrateurs. Le président est Ernest Dubois, le vice-président Bernard Gabus, le secrétaire Gustave Ulrich. Bureaux: Rue de la Concorde 11 a.

Bureau de Môtiers (district du Val-de-Travers)

Entreprises électriques, etc. — 18 août. Le chef de la maison Eugène Thommen, aux Bayards, est Eugène Thommen, d'Eptingen (Bâle-Campagne), domicilié aux Bayards. Entreprises électriques et téléphones.

Genève — Genève — Ginevra

Représentation d'articles divers. — 1931. 17 août. Le chef de la maison Jacques Pieren, à Genève, est Jacques Pieren, d'Adelboden (Berne), domicilié à Genève. Représentation d'articles divers. 19, Avenue Pictet de Rochemont.

Pâtisserie-confiserie, etc. — 17 août. Le chef de la maison François-J. Degerine, à Genève, est François-Jean-Marie Degerine, de Genève, y domicilié. Pâtisserie-confiserie, restaurant, crêmerie, à l'enseigne: «Tea Room du Mont-Blanc». 24, Rue du Mont-Blanc.

17 août. La Société Immobilière «Les Iris», société anonyme ayant son siège à Genève (F. o. s. du c. du 29 juillet 1930, page 1605), a, dans son assemblée générale extraordinaire du 14 août 1931, nommé comme unique administrateur, avec signature sociale, François Roch, régisseur d'immeubles, de Lancy, à Genève, en remplacement d'Alphonse Bernasconi, démissionnaire, lequel est radié et ses pouvoirs éteints. Adresse actuelle de la société: Place Longemalle 19 (régie Roch et Bureher).

17 août. Métalla, Société Anonyme de Participations Métallurgiques et Minières, ayant son siège à Genève (F. o. s. du c. du 15 août 1931, page 1785). Benjamin-Maurice Moline, sans profession, de nationalité française, à La Soukra (Tunisie), a été nommé membre du conseil d'administration, sans droit à la signature sociale.

Combustibles. — 17 août. La raison Perret Ernest, commerce de combustibles, à Genève (F. o. s. du c. du 20 décembre 1928, page 2402), est radiée d'office ensuite de faillite du titulaire.

Société immobilière. — 18 août. Suivant acte reçu par M^e Henri Bois, notaire, à Genève, le 3 juillet 1931, il a été constitué sous la dénomination de Les Rebats, une société anonyme qui a pour objet l'achat, la construction, l'exploitation, la vente de tous immeubles situés tant en Suisse qu'à l'étranger. Son siège est à Genève. Sa durée est illimitée. Le capital social est de fr. 10,000, divisé en 20 actions de fr. 500 chacune. Les actions sont nominatives. Madame Clovis Castinel, née Marie-Julia Cottenseau, à Genève, fait apport à la société des immeubles qu'elle possède sur la commune de Gaillard (Haute-Savoie, France), au lieu dit: «Les Rebats», et plus amplement déterminés aux statuts. Cet apport est évalué à la somme de fr. 7500, en contre-partie de cet apport il a été attribué à Madame Castinel, née Cottenseau, 15 actions de fr. 500 de la société, entièrement libérées. Les publications émanant de la société ont lieu par la voie de la Feuille d'avis officielle du canton de Genève. La société est administrée par un conseil d'administration composé d'un ou plusieurs membres. Elle est valablement engagée par son administrateur, si l'administration est confiée à une seule personne ou, si plusieurs administrateurs sont en charge, par la majorité de ceux-ci ou encore, par l'un d'eux spécialement délégué. Le premier conseil d'administration est composé d'un membre, en la personne de Marius Pivot, banquier, de et à Genève. Siège social: Rue du Stand 62, banque «Tagand et Pivot».

Eidg. Amt für geistiges Eigentum
Bureau fédéral de la propriété intellectuelle — Ufficio federale della proprietà intellettuale

Marken — Marques — Marche

Eintragungen — Enregistrements — Iscrizioni

Nr. 75567. — Hinterlegungsdatum: 4. Juni 1931, 20 Uhr.

Gottlieb Koller, Fabrikation,
Unteregg, Gem. Muolen (St. Gallen, Schweiz).

Vertilgungsmittel gegen Schnecken, Raupen und Würmer.

Rettung
sicherstes Vertilgungsmittel
gegen
Schnecken, Raupen & Würmer

Nr. 75568. — Hinterlegungsdatum: 26. Juni 1931, 20 Uhr.

Gottlieb Koller, Fabrikation,
Unteregg, Gem. Muolen (St. Gallen, Schweiz).

Vertilgungsmittel gegen Erdkrebse, Drahtwürmer und Ameisen.

Spring ins Feld
sicherstes Vertilgungsmittel
gegen
Erdkrebse, Drahtwürmer & Ameisen

Nr. 75569. — Hinterlegungsdatum: 7. August 1931, 14 Uhr.

Eugen Hofer, Fabrikation und Handel,
Amrlwil (Schweiz).

Confiseriewaren.



N° 75570. — Date de dépôt: 15 juin 1931, 15 h.

Marcel Caseys, fabrication et commerce,
16, rue du Marché, Carouge-Genève (Suisse).

Cycles.



Nr. 75571. — Hinterlegungsdatum: 20. Juni 1931, 12¼ Uhr.

Oberrheinische Kreide- & Kittwerke Carl Pflug,
Fabrikation und Handel,
Kehl a. Rh. (Deutschland).

Anstrichfarben, insbesondere wetterfeste Dauerfarben, Farbstoffe, Farben,
Blattmetalle.

Alabastine

Nr. 75572. — Hinterlegungsdatum: 6. Juli 1931, 2 Uhr.

Max Hüttner, Handel,
Norrländsgatan 13, Stockholm (Schweden).

Taschenuhren und Armbanduhren.

Bore

(Erneuerung der Marke Nr. 29201 mit erweiterter Warenangabe. Die Schutzfrist aus der Erneuerung der bisherigen Eintragung läuft vom 20. März 1931 an.

N° 75573. — Date de dépôt: 7 juillet 1931, 16 h.

Auguste Albertini et James Burtin, fabrication,
le premier rue de Lancy 7, Carouge-Genève, le second rue Simon Durand 15,
Plainpalais-Genève (Suisse).

Produits à polir pour l'Industrie.

POLILUX

N° 75574. — Date de dépôt: 8 juillet 1931, 18½ h.

Salonica Cigarette Cy., fabrication et commerce,
rue Rassafah, Alexandrie (Egypte).

Boîtes pour cigarettes fabriquées avec du tabac de la Macédoine.



Nr. 75575. — Hinterlegungsdatum: 11. Juli 1931, 17 Uhr.

Franz Matt, Fabrikation und Handel,
Landquartstrasse 26, Arbon (Schweiz).

Flüssige Reinigungswichse.

THEOLA

Nr. 75576. — Hinterlegungsdatum: 20. Juli 1931, 16¾ Uhr.

United Kingdom Tobacco Company (1929) Limited,
Fabrikation und Handel,

132, Commercial Street, London E. 1 (Grossbritannien).

Verarbeiteter Virginia-Tabak.



N° 75577. — Date de dépôt: 21 juillet 1931, 18½ h.

Nor-Rust Liquid Lead Co., Limited, fabrication,
Iddesleigh House, Caxton Street, Londres S. W. 1 (Grande-Bretagne).
Peintures et produits chimiques pour l'usage dans la fabrication des peintures.



Schiffsregister des Kantons Basel-Stadt

Das nachgenannte Tankschiff ist von der Tankschiff A. G. in Basel zur Aufnahme in das Schiffsregister Basel angemeldet worden:

Name: Cormoran.

Zeit und Ort der Erbauung: 1931 in Mainz-Kastel.

Tragfähigkeit: 750 Tonnen.

Heimathafen: Basel.

Schiffseigentümer: Tankschiff A. G. in Basel.

Allfällige Einsprachen gegen die Aufnahme dieses Schiffes sind binnen 20 Tagen beim Schiffsregisteramt Basel einzureichen.

Alle diejenigen, welche dingliche Rechte, Ansprüche auf Begründung dinglicher Rechte oder auf Eintragung einer Vormerkung an diesem Schiffe zu besitzen behaupten, haben binnen 20 Tagen ihre Rechte unter Beilegung der Beweismittel beim Schiffsregisteramt Basel anzumelden, ansonst die Unterlassung der Anmeldung als Verzicht auf das dingliche Recht oder die Vormerkung betrachtet wird. (A. A. 82)

Basel, den 19. August 1931.

Schiffsregisteramt Basel.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reiche zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Das am 15. Juli 1931 zwischen schweizerischen und deutschen Delegierten in Berlin geschlossene Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung hat folgenden Wortlaut:

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reiche zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern.

I. Abschnitt.

Direkte Steuern.

Artikel 1.

(1) Als direkte Steuern im Sinne dieses Abkommens sind solche Steuern anzusehen, die auf der Grundlage der in jedem der beiden Staaten geltenden Gesetzgebung unmittelbar von den Einkünften (Reineinkünften oder Roh-einkünften) oder von dem Vermögen oder dem Vermögenszuwachs erhoben werden, sei es für Rechnung der vertragschliessenden Staaten, der Länder oder Kantone, sei es für Rechnung der Provinzen oder Provinzialverbände, der Bezirke, der Gemeinden oder Gemeindeverbände, auch soweit die Erhebung der Steuern in der Form von Zuschlägen erfolgt.

(2) Als direkte Steuern werden insbesondere angesehen:

1. für die schweizerische Gesetzgebung: die in der Anlage A aufgeführten Steuern;
2. für die deutsche Gesetzgebung:
 - a) die Einkommensteuer,
 - b) die Körperschaftsteuer,
 - c) die Vermögensteuer,
 - d) die Grundsteuern,
 - e) die Gebäudesteuern,
 - f) die Gewerbesteuern,
 - g) der Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (die Hauszinssteuern).

Artikel 2.

(1) Unbewegliches Vermögen (einschliesslich Zubehör) und Einkünfte daraus werden, soweit nicht in Abs. 4 und 5 etwas anderes bestimmt ist, nur in dem Staate besteuert, in dem sich dieses Vermögen befindet.

(2) Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts (Privatrechts) über Grundstücke Anwendung finden, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte, die auf unbeweglichem Vermögen sichergestellt sind (insbesondere hypothekarisch gesicherte Forderungen) oder darauf lasten, sind dem unbeweglichen Vermögen gleichzuachten.

(3) Für die Frage, ob ein Vermögensgegenstand (Abs. 1 und 2) als unbeweglich anzusehen ist, sind die Gesetze in dem Staate massgebend, in dem der Gegenstand liegt. Was als Zubehör anzusehen ist, richtet sich nach dem Rechte des Staates, in dem sich das unbewegliche Vermögen befindet.

(4) Gehören hypothekarisch gesicherte Forderungen einem Unternehmen der in Artikel 3, Abs. 1, bezeichneten Art, so kommt der Grundsatz der Besteuerung der Einkünfte aus diesen Forderungen im Belegenheitsstaat nur dann zur Anwendung, wenn die Forderung einen Bestandteil des Betriebsvermögens einer in diesem Staat befindlichen Betriebsstätte bildet; andernfalls erfolgt die Besteuerung in dem Staate, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat.

(5) Hypothekarisch gesicherte Forderungen werden zu Vermögenssteuern nur in dem Staate herangezogen, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat.

Artikel 3.

(1) Betriebe von Handel, Industrie und Gewerbe jeder Art sowie Einkünfte daraus werden, unbeschadet der folgenden Bestimmungen, nur in dem Staate besteuert, in dessen Gebiet das Unternehmen seine Betriebsstätte hat; dies gilt auch, wenn das Unternehmen seine Tätigkeit auf das Gebiet des anderen Staates erstreckt, ohne dort eine Betriebsstätte zu haben.

(2) Betriebsstätte im Sinne dieses Abkommens ist eine ständige Geschäftseinrichtung des Unternehmens, in welcher die Tätigkeit dieses Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Als Betriebsstätten sind demnach anzusehen: der Sitz des Unternehmens, der Ort der Leitung, die Zweigniederlassungen, die Fabrikations- und Werkstätten, die Einkaufs- und Verkaufsstellen, die Warenlager und anderen Handelstätten, die den Charakter einer ständigen Geschäftseinrichtung haben, sowie ständige Vertretungen.

(3) Hat das Unternehmen Betriebsstätten in beiden Staaten, so wird jeder Staat nur das Vermögen besteuern, das der auf seinem Gebiet befindlichen Betriebsstätte dient, und nur die Einkünfte, die durch die Tätigkeit dieser Betriebsstätte erzielt werden.

(4) Wie Betriebe im Sinne des Abs. 1 sind auch Beteiligungen an einem gesellschaftlichen Unternehmen zu behandeln mit Ausnahme von Kuxen, Aktien, Anteilscheinen und sonstigen Wertpapieren.

(5) Befindet sich die Betriebsstätte des Unternehmens in dem einen Staat, der Wohnsitz eines in der Betriebsstätte tätigen Inhabers oder Gesellschafters,

der als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, in dem anderen Staat, so wird von dem Teil der Einkünfte, welcher einem angemessenen Entgelt für die Tätigkeit entsprechen würde, nur der Wohnsitzstaat Steuern erheben.

(6) Betriebe von Unternehmungen der Seeschifffahrt, der Binnenschifffahrt und der Luftfahrt sowie Einkünfte daraus werden nur in dem Staate besteuert, in dem sich der Ort der Leitung des Unternehmens befindet.

Artikel 4.

(1) Einkünfte aus Arbeit einschliesslich der Einkünfte aus freien Berufen werden, soweit nicht in Abs. 2 dieses Artikels oder in Artikel 5 abweichendes bestimmt ist, nur in dem Staate besteuert, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herrühren. Die Ausübung eines freien Berufes in einem der beiden Staaten liegt nur dann vor, wenn die Berufstätigkeit in diesem Staate einen festen Mittelpunkt hat.

(2) Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit solcher Personen, die in dem einen Staat in der Nähe der Grenze ihren Wohnsitz und in dem anderen Staat in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort haben (Grenzgänger), werden nur in dem Staate besteuert, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Artikel 5.

Steuern von Einkünften, die auf Grund einer gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsleistung in Form von Besoldungen, Ruhegehältern, Löhnen oder andern Bezügen vom Staat, von einem Land, von einer Provinz, einer Gemeinde oder einer andern juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden, die nach der inneren Gesetzgebung der vertragschliessenden Staaten ordnungsmässig errichtet ist, werden nur in dem Schuldnerstaat erhoben.

Artikel 6.

(1) Kapitalvermögen und Einkünfte daraus werden nur in dem Staate besteuert, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

(2) Soweit in einem der beiden Staaten die Steuer von inländischen Kapitalerträgen im Abzugwege (an der Quelle) erhoben wird, wird das Recht zur Vornahme des Steuerabzugs durch die Bestimmung des Abs. 1 nicht berührt.

Artikel 7.

Vermögen und Einkünfte, die in den vorhergehenden Artikeln nicht bezeichnet worden sind, werden nur in dem Staate besteuert, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Artikel 8.

(1) Als Wohnsitz im Sinne dieses Abkommens wird der Ort angesehen, wo der Steuerpflichtige eine ständige Wohnung hat und regelmässig verweilt.

(2) Liegen diese Voraussetzungen gleichzeitig in jedem der beiden Staaten vor, so gilt als Wohnsitzstaat derjenige, wo der Steuerpflichtige den Mittelpunkt seiner persönlichen und geschäftlichen Interessen hat. Ist ein solcher Mittelpunkt nicht festzustellen, so tritt eine Teilung des Besteuerungsrechts nach näherer Vereinbarung der zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten ein.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 in keinem der beiden Staaten vor, so gilt als Wohnsitz des Steuerpflichtigen der Ort, an dem er seinen dauernden Aufenthalt hat. Einen dauernden Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmung hat jemand da, wo er sich unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schliessen lassen, dort nicht nur vorübergehend zu verweilen.

(4) Im Sinne dieses Abkommens gilt als Wohnsitz juristischer Personen der Ort, wo sie ihren Sitz haben. Das gleiche gilt für Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Vermögensmassen, die als solche der Besteuerung unterliegen.

II. Abschnitt.

Erbschaftsteuern.

Artikel 9.

(1) Als Erbschaftsteuern im Sinne dieses Abkommens gelten: auf Seiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

die in der Anlage B aufgeführten und etwa künftig an deren Stelle tretenden Abgaben und Gebühren, soweit sie die Besteuerung von Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen von Todes wegen betreffen, sowie etwa künftig neu hinzutretende entsprechende Abgaben und Gebühren;

auf Seiten des Deutschen Reiches:

die Erbschaftsteuer und die etwa künftig an deren Stelle tretenden oder neu hinzutretenden entsprechenden Steuern.

(2) Dieses Abkommen bezieht sich nicht auf die Besteuerung von Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden unbeschadet der Bestimmung in Artikel 13, Abs. 2, sowie ferner nicht auf die Fälle, in denen Nachlass oder der Erwerber von Nachlassvermögen ohnehin nur den Erbschaftsteuern eines der beiden Staaten unterworfen ist.

Artikel 10.

Unbewegliches Vermögen einschliesslich Zubehör ist den Erbschaftsteuern nur in dem Staate unterworfen, in dem dieses Vermögen liegt; Artikel 2, Abs. 2 und 3, finden entsprechende Anwendung. Die in Artikel 2, Abs. 5, getroffene Regelung gilt auch für die Erbschaftsteuern.

Artikel 11.

(1) Für das nicht nach Artikel 10 zu behandelnde Nachlassvermögen gelten folgende Bestimmungen:

a) hat der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen dauernden Aufenthalt in einem der beiden Staaten gehabt, so unterliegt dieses Vermögen den Erbschaftsteuern nur in diesem Staate;

b) liegen die Voraussetzungen von a in jedem der beiden Staaten vor, so unterliegt dieses Vermögen den Erbschaftsteuern nur in dem Staate, in dem der Erblasser den Mittelpunkt seiner persönlichen und geschäftlichen Interessen gehabt hat. Ist ein solcher Mittelpunkt nicht festzustellen, so unterliegt dieses Vermögen den Erbschaftsteuern nur in dem Staate, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört hat.

(2) Für den Begriff des Wohnsitzes und des dauernden Aufenthalts sind die Bestimmungen des Artikel 8, Abs. 1 und 3, Satz 2, massgebend.

Artikel 12.

(1) Erbschaftsschulden, die einen bestimmten Gegenstand belasten oder darauf sichergestellt sind, werden vom Werte dieses Gegenstandes in Abzug gebracht.

(2) Ein ungedeckter Rest dieser Schulden und andere Erbschaftsschulden werden in beiden Staaten auf die übrigen zur Verfügung stehenden Aktiven angerechnet, und zwar im Verhältnis des Wertes der diesen Staaten zur Besteuerung zugewiesenen Aktiven dieser Art.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen über die Anrechnung der Schulden gelten auch sinngemäss für die Anrechnung der Vernachlässnisse.

III. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

Artikel 13.

(1) Legt ein Steuerpflichtiger dar, dass die Massnahmen der Finanzbehörden in den beiden Staaten für ihn die Wirkung einer Doppelbesteuerung gehabt haben, so kann er hiergegen bei dem Staate, dem er angehört, Einspruch erheben. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so soll die zuständige oberste Verwaltungsbehörde dieses Staates mit der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des andern eine Verständigung versuchen, um in billiger Weise eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

(2) Zur Beseitigung von Doppelbesteuerung in Fällen, die in diesem Abkommen nicht geregelt sind, sowie auch in Fällen von Schwierigkeiten oder Zweifeln bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens können sich die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten verständigen.

Artikel 14.

Dieses Abkommen findet Anwendung:

1. bei den direkten Steuern erstmalig auf die Steuern, die für die Zeit vom 1. Januar 1932 an erhoben werden;
2. bei den Erbschaftsteuern auf alle Fälle, in denen der Erblasser nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens gestorben ist.

Artikel 15.

(1) Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst in Bern ausgetauscht werden.

(2) Das Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt solange in Geltung, als es nicht von einem der beiden Staaten gekündigt wird. Die Kündigung ist nur für den Ablauf eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Schlussprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reiche geschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, welche einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bilden:

Zu Artikel 1 und 9.

(1) Die in den Artikeln 1 und 9 und in den Anlagen A und B enthaltene Aufzählung der in beiden Staaten geltenden direkten Steuern und Erbschaftsteuern ist nicht abschliessend.

(2) Zu den direkten Steuern im Sinne des Artikel 1 gehört schweizerischerseits auch die neue ausserordentliche eidgenössische Kriegsteuer, solange sie noch erhoben wird.

(3) Zweifel werden im Einvernehmen zwischen den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten geklärt werden.

(4) Die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten werden am Ende jedes Jahres einander die eingetretenen Aenderungen der in jedem Staate bestehenden direkten Steuern und Erbschaftsteuern mitteilen.

Zu Artikel 2.

(1) Die Bestimmung des Artikel 2 gilt sowohl für die durch unmittelbare Verwaltung und Nutzung als auch für die durch Vermietung, Verpachtung und jede andere Art der Nutzung des unbeweglichen Guts erzielten Einkünfte sowie für Einkünfte aus Veräusserungsgeschäften, die bei der Veräusserung von unbeweglichem Vermögen mit Einschluss des mitveräusserten Zubehörs erzielt werden, und für den Wertzuwachs.

(2) Die in Artikel 2, Abs. 4, vorgesehene Ausnahme von der Besteuerung nach der Belegenheit findet nur solange und soweit Anwendung, als nicht eine wie immer geartete Besteuerung der Forderungen dieser Art nach der Belegenheit in beiden Staaten besteht.

Zu Artikel 2 und 10.

Zum unbeweglichen Vermögen im Sinne der Artikel 2 und 10 gehört auch das unbewegliche Betriebsvermögen.

Zu Artikel 3.

(1) Unter den Begriff der Betriebsstätte im Sinne des Artikel 3 fällt nicht das Unterhalten von Geschäftsbeziehungen lediglich durch einen völlig unabhängigen Vertreter. Das gleiche gilt für das Unterhalten eines Vertreters (Agenten), der zwar ständig für natürliche Personen oder Körperschaften des einen Staates in dem Gebiete des anderen Staates tätig ist, aber lediglich Geschäfte vermittelt, ohne zum Abschluss von Geschäften für die vertretene Firma bevollmächtigt zu sein.

(2) Unter dem Ort der Leitung im Sinne von Artikel 3 ist der Ort zu verstehen, wo in ständigen Geschäftseinrichtungen des Unternehmens dessen Leitung sich ganz oder zu einem wesentlichen Teil vollzieht.

(3) Die Beteiligung an einem Unternehmen durch Besitz von Kuxen, Aktien, Anteilscheinen und sonstigen Wertpapieren begründet für den Besitzer eine Betriebsstätte auch dann nicht, wenn mit dem Besitz ein Einfluss auf die Leitung des Unternehmens verbunden ist, es sei denn, dass für die Ausübung dieses Einflusses eine ständige Geschäftseinrichtung (Artikel 3, Abs. 2) des ausländischen Unternehmens bei dem inländischen vorhanden ist.

(4) Die Lagerung von Waren eines Unternehmens des einen Staates bei einem solchen des anderen Staates zum Zwecke der Verarbeitung und nachherigen Versendung sowie die Verarbeitung selbst und die Versendung durch den Verarbeiter begründen keine Betriebsstätte des auftraggebenden Unter-

nehmens in Sinne von Artikel 3, Abs. 2. Auch in Fällen dieser Art wird jedoch eine Betriebsstätte des auftraggebenden Unternehmens begründet, wenn eine ständige Geschäftseinrichtung dieses Unternehmens hinzutritt.

(5) Im Falle des Vorhandenseins von Betriebsstätten in beiden Staaten im Sinne von Artikel 3, Abs. 3, soll bei der Aufteilung des Vermögens und des Einkommens in der Regel der Sitz des Unternehmens besonders berücksichtigt werden, wenn mit ihm ein wesentlicher Teil der Leitung verbunden ist.

(6) Die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden werden in einem besonderen Abkommen Grundsätze für die Verteilung des Vermögens und Einkommens gemäss Artikel 3, Abs. 3, auf die beiden Staaten aufstellen.

Zu Artikel 4.

Abweichend von Artikel 4 werden Ruhegehälter, Witwen- und Waisens pensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung nur in dem Staate besteuert, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat. Hat der Steuerpflichtige, abgesehen von den Fällen des Artikel 4, Abs. 2, nicht die Staatsangehörigkeit des Wohnsitzstaates und werden die in Satz 1 genannten Bezüge aus dem anderen Staate gezahlt, so werden sie in jedem Staate zur Hälfte besteuert.

Zu Artikel 4 und 7.

Vergütungen (Tantiemen) der Aufsichtsrats- (Verwaltungsrats-)mitglieder werden nach Artikel 7, Vergütungen (Tantiemen) der Direktoren und Angestellten nach Artikel 4 besteuert.

Zu Artikel 5.

(1) Abweichend von Artikel 5 wird das in den Grenzgebieten tätige Personal der Bahn-, Post-, Telegraphen- und Zollverwaltungen der beiden Staaten für seine in Artikel 5 erwähnten Bezüge nur in dem Staate besteuert, in dem es seinen Wohnsitz hat. Das gleiche gilt für die Ruhegehälter, Witwen- und Waisens pensionen und anderen Bezügen oder geldwerten Vorteilen für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit dieses Personals.

(2) Die Steuerfreiheit der deutschen Eisenbahnbeamten im Kanton Basel-Stadt ist als endgültig abgelöst anzusehen. (Vergleiche Schlussprotokoll letzter Absatz des Abkommens vom 24. März 1923.) Dies gilt auch für Pensionen, Ruhegehälter usw. dieser Beamten.

(3) Die Sonderbestimmungen des Artikel 4, Abs. 2, und des zuhörigen Schlussprotokolls finden auch auf die in Artikel 5 genannten Einkünfte Anwendung.

Zu Artikel 8.

(1) Steuerpflichtige, die in dem einen Staat ihren Wohnsitz haben, können im anderen Staate trotz Fehlens eines solchen besteuert werden, wenn sie sich dort mindestens drei Monate im Jahre unter Führung eines eigenen Haushalts aufhalten. Die Besteuerung wird jedoch nur für die Dauer dieses Aufenthaltes erfolgen und darf sich nicht auf das ganze Vermögen und Einkommen des Steuerpflichtigen erstrecken, sondern muss sich im Rahmen einer angemessenen Berücksichtigung des mit dem Aufenthalt verbundenen Aufwandes halten. Ueber die Vermeidung der Doppelbesteuerung in Fällen dieser Art werden sich die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten von Fall zu Fall verständigen.

(2) Studierende, die sich in einem der beiden Staaten nur zu Studienzwecken aufhalten, werden von diesem Staate wegen der Bezüge, die sie von den in dem anderen Staate wohnhaften und dort bereits steuerpflichtigen Angehörigen empfangen, keiner Besteuerung unterworfen, sofern diese Bezüge den überwiegenden Teil des zu ihrem Unterhalt und ihrem Studium Notwendigen darstellen.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die ihren Wohnsitz endgültig von dem einen in den anderen Staat verlegt haben, endet die Steuerpflicht, soweit sie an den Wohnsitz anknüpft, in dem ersten Staat mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Wohnsitzverlegung erfolgt ist.

(4) Hinsichtlich solcher Personen, die in keinem der beiden Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen, können die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden von Fall zu Fall besondere Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung treffen. Dabei sollen insbesondere die Angehörigen solcher Staaten berücksichtigt werden, die mit den beiden vertragschliessenden Staaten Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen haben. Die Rechte, die den in Satz 1 genannten Personen nach dem Gesetze eines der beiden Staaten in diesem Staate etwa sonst zustehen, werden hierdurch nicht berührt.

Zu Artikel 13.

Die Einleitung des Verständigungsverfahrens nach Artikel 13, Abs. 1, ist einerseits von der Erschöpfung des Rechtsweges durch den Steuerpflichtigen nicht abhängig, andererseits wird der Steuerpflichtige durch die Einleitung dieses Verfahrens an der Geltendmachung der gesetzlichen Rechtsmittel nicht gehindert.

Zu Artikel 14.

Die Bestimmungen dieses Abkommens sollen auch auf solche Steuerfälle Anwendung finden, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens liegen und noch nicht rechtskräftig erledigt sind. 193. 21. 8. 31.

Italien — Zeichnung von eingeführtem Rindvieh

Ein Dekret vom 6. Mai 1931 schreibt die Markierung von Rindvieh aus sanitärsicheren Gründen bei der Einfuhr vermittelt Metallknöpfen vor.

Ein im italienischen Amtsblatt vom 17. August 1931 veröffentlichtes Dekret vom 11. gleichen Monats bestimmt, dass ab 27. August an Stelle der Markierung mit Metallknöpfen die Markierung mit Feuer zu treten habe. Diese ist so auszuführen, dass sie unauslöschbar bleibt. Die Marke muss auf der rechten Seite («ganancia») angebracht werden und aus einem grossen E von 6 cm Höhe und 3 cm Breite bestehen. Die Markierung hat durch die Importeure zu ihren Lasten unter der Kontrolle des Grenz- oder Häufentierarztes zu geschehen. 193. 21. 8. 31.

Luftpostverkehr 1931

Die Luftpostverbindungen Nr. 206 Zürich—Stuttgart—Frankfurt a. M. (Deutsche Lufthansa) und 212 Basel—La Chaux-de-Fonds/Le Locle—Lausanne—Genf (Alpar) werden mit Ablauf des 31. August eingestellt. Vom gleichen Zeitpunkte an werden die Luftpostlinien Basel/Zürich—Frankfurt a. M.—Hamburg den unmittelbaren Fluganschluss nach Kopenhagen—Malmö nicht mehr erreichen. Infolgedessen werden Brief- und Paketpostsendungen für die Nordländer in die Luftpostkartenschlüsse der Flugplatzpostämter Basel und Zürich für Hannover aufgenommen zum Weiterbeförderung mit der Nachtluftpostlinie Amsterdam—Hannover—Ko-

penhagen—Malmö—Göteborg—Stockholm, die bis zum 30. September betrieben wird.

Das Schweizerische Post- und Telegraphenamtsblatt Nr. 35 vom 19. August 1931 enthält nähere Angaben. 193. 21. 8. 31.

Service postal aérien 1931

Les liaisons postales aériennes n° 206 Zurich—Stuttgart—Francfort M. (Deutsche Lufthansa) et 212 Bâle—La Chaux-de-Fonds/Lc Loele—Lausanne—Genève (Alpar) cesseront leur exploitation le 31 août. A partir de la même date, les lignes aériennes Bâle/Zurich—Francfort M.—Hambourg n'atteindront plus la coïncidence immédiate avec les avions du parcours Copenhague—Malmö. Par conséquent, les objets de correspondance et les colis postaux à destination des pays du Nord seront compris dans les dépêches-avion des offices des places d'aviation de Bâle et Zurich pour Hanovre en vue de leur réexpédition par la relation postale nocturne Amsterdam—Hanovre—Copenhague—Malmö—Göteborg—Stockholm qui fonctionne jusqu'au 30 septembre.

La Feuille officielle des Postes et des Télégraphes suisses n° 35 du 19 août 1931, donne des indications plus précises. 193. 21. 8. 31.

Südamerikafahrt 1931 des Luftschiffs „Graf Zeppelin“

Das Luftschiff « Graf Zeppelin » wird voraussichtlich am 29. August von Friedrichshafen aus eine Fahrt nach Südamerika mit Postbeförderung unternehmen, die bis Pernambuco führen wird. Von Pernambuco aus soll die Post mit einem Sonderflug bis Rio de Janeiro vermittelt werden, wo sie der brasilianischen Postverwaltung zur Weiterbeförderung übergeben wird.

Das Schweizerische Post- und Telegraphenamtsblatt Nr. 35 vom 19. August 1931 enthält nähere Angaben. 193. 21. 8. 31.

Voyage en Amérique du Sud 1931 du dirigeable „Graf Zeppelin“

Le dirigeable « Graf Zeppelin » partira probablement le 29 août de Friedrichshafen pour un voyage avec transports postaux en Amérique du Sud. Il se rendra à Pernambuco, d'où les envois postaux seront transmis jusqu'à Rio de Janeiro par un vol spécial. Dans cette ville, ils seront remis à l'administration des postes brésiliennes en vue de la réexpédition ultérieure.

La Feuille officielle des Postes et des Télégraphes suisses n° 35 du 19 août 1931, donne des indications plus précises. 193. 21. 8. 31.

**Gesandtschaften und Konsulate
Légations et consulats — Legazioni e consolati**

Am 14. August 1931 hat Herr August Schmidt dem Bundesrate sein Beglaubigungsschreiben als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Republik Estland bei der schweizerischen Eidgenossenschaft überreicht.

Am 14. August 1931 hat Seine Kgl. Hoheit Shah Wali Khan dem Bundesrate sein Beglaubigungsschreiben als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister des Königreichs Afghanistan bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, sowie das Abberufungsschreiben seines Vorgängers, M. Ahmed Ali Khan, überreicht. 193. 21. 8. 31.

M. August Schmidt a présenté le 14 août 1931 au Conseil fédéral les lettres l'accreditant en qualité d'envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de la république d'Estonie près la Confédération suisse.

Son Altesse Royale Shah Wali Khan a présenté le 14 août 1931 au Conseil fédéral les lettres l'accreditant en qualité d'envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire du royaume d'Afghanistan près la Confédération suisse, ainsi que les lettres de rappel de son prédécesseur, M. Ahmed Ali Khan. 193. 21. 8. 31.

Internationaler Postgiroverkehr — Service international des virements postaux
Überweisungskurse vom 21. August an — Cours de réduction à partir du 21 août

Belgien Fr. 71. 70; Dänemark Fr. 137. 53; Freie Stadt Danzig Fr. 100. 40; Deutschland Fr. 121. 85; Frankreich Fr. 20. 18; Italien Fr. 26. 95; Japan Fr. 255. —; Jugoslawien Fr. 9. 14; Luxemburg Fr. 14. 40; Marokko Fr. 20. 18; Niederlande Fr. 207. 60; Oesterreich Fr. 72. 40; Polen Fr. 57. 80; Schweden Fr. 137. 65; Tsechoslowakei Fr. 15. 27; Ungarn Fr. 89. 90; Grossbritannien Fr. 25. —.

Die Anpassung an die Kursschwankungen bleibt vorbehalten. — L'adaptation aux fluctuations des cours demeure réservée.

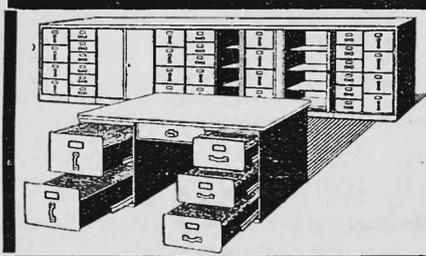
Annoncen-Regie:
PUBLICITAS

Schweizerische Annoncen-Expedition A.-G.

Anzeigen — Annonces — Annunzi

Régie des annonces:
PUBLICITAS

Société Anonyme Suisse de Publicité



Nur Stahlmöbel für V. S. M. (Din)-Formate ins moderne Bureau

von der

32-3

Union-Kassenfabrik A.-G. Zürich
HYSPA Stand Nr. 11

Färbereien & Druckereien Trust A. G., Chur

Die Aktionäre werden auf Montag, den 7. September 1931, nachmittags 3 Uhr, zur

X. ordentlichen Generalversammlung

nach Chur, Graubündner Kantonalbank, Postplatz, eingeladen zur Besprechung folgender

TRAKTANDEN:

1. Erstattung des Geschäftsberichtes und Vorlage der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung per 31. März 1931.
2. Bericht der Revisoren.
3. Abnahme des Geschäftsberichtes, der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung per 31. März 1931 und Decharge-Erteilung an den Verwaltungsrat.
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
5. Wahl in den Verwaltungsrat.
6. Festsetzung der Bezüge des Verwaltungsrates.
7. Wahl der Revisoren.
8. Festsetzung der Bezüge der Revisoren.

Die Aktionäre, die an der Generalversammlung teilzunehmen wünschen, werden hiermit eingeladen, ihre Aktien gegen Aushändigung des Stimmausweises bis zum 5. September 1931 zu deponieren: bei der Graubündner Kantonalbank in Chur, beim Schweiz. Bankverein in Zürich, beim Bankhaus Blankart & Co. in Zürich oder bei der Oesterreichischen Credit-Anstalt in Wien.

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung per 31. März 1931 und der Revisorenbericht liegen ab 29. August 1931 bei der Graubündner Kantonalbank, Postplatz in Chur, zur Einsicht auf. (623-14 Ch) 2350 i

Chur, den 18. August 1931.

Der Verwaltungsrat.

AIUTANA

Verwaltungs- und Finanzgenossenschaft

**Einladung zur ordentlichen Generalversammlung
auf Dienstag, den 1. September 1931, 20 Uhr
Löwenstrasse 26, Zürich**

TRAKTANDEN

1. Protokoll.
2. Mitteilung.
3. Wahl der Kontrollstelle.
4. Abnahme der Rechnung 1930/31 und des Geschäftsberichtes.
5. Statutenänderung.
6. Diverses.

2348 i

Der Vorstand.

Wehinger-Riederer Basel 18
Vertreter der Transport-Organisation Gebrüder Weiss
Basel — Buechs — Wien — Osternopa 76²

**Moderne
Lagerhäuser
Nähe Bahnhof Zürich**

mit Geleiseanschluss, Bahn- und Autoladerampen, Personen- u. Warenaufzug etc., auch für jegliche Fabrikation geeignet, per sofort od. später vorteilhaft zu verkaufen, event. zu vermieten. Auskunft erteilt Tel. 38.630 abends 54.590 2344

**Verkaufs-
Angebote**

und

Kaufgesuche

von Geschäftshäusern, industriellen Betrieben, Fabriken etc.

publiziert man vorteilhaft im

**Schweizerischen
Handelsamtsblatt**

Société Financière Anglo-Suisse

Messieurs les actionnaires de la Société Financière Anglo-Suisse sont convoqués en **assemblées générales ordinaire et extraordinaire**

pour le mercredi, 9 septembre 1931, à 11 heures, chez Messieurs Darier & Cie., 4, Boulevard du Théâtre, à Genève.

Messieurs les actionnaires qui voudront assister, ou se faire représenter, à ces assemblées devront déposer leurs actions le 1^{er} septembre 1931, au plus tard, chez Messieurs Darier & Cie.

Ordre du jour de l'assemblée ordinaire:

1. Rapport du conseil d'administration.
2. Rapport du commissaire vérificateur.
3. Votation sur les conclusions de ces deux rapports.
4. Nomination d'un commissaire vérificateur.

Conformément à l'art. 641 du Code des obligations, le bilan et le compte de profits et pertes au 30 juin 1931 ainsi que le rapport du commissaire vérificateur, seront tenus à la disposition de MM. les actionnaires à partir du 1^{er} septembre 1931 au siège social, 4, Boulevard du Théâtre.

Ordre du jour de l'assemblée extraordinaire:

1. Rapport du conseil d'administration, en conformité de l'art. 657 du Code des obligations et de l'art. 23 des statuts de la société. 2351
2. Votation sur les conclusions de ce rapport.

Genève, le 19 août 1931.

Le conseil d'administration.